



Gemäß 1907/2006/EG

Druckdatum: 23.11.2011

überarbeitet am: 14.11.2011

Seite 1/6

2-K-Kunststoffkleber Harz

Art.-Nr.: 902703

1. Bezeichnung des Stoffes, bzw. des Gemisches und des Unternehmens

Produktidentifikator: 2-K-Kunststoffkleber

Relevante identifizierte Verwendungen des Harz
Stoffs oder des Gemischs:

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

Hersteller / Lieferant: Technolit GmbH
Industriestr. 8
Telefon: +49 (0) 6648 / 69-0
Auskunftgebender Bereich: Qualitätssicherung
Dr. U. Halle
Tel.: +49 (0) 6648 / 69-0
Giftnotruf Berlin: Tel.: +49 (0) 30 / 30686 790

36137 Großenlüder
Fax: +49 (0) 6648 / 69-569
E-Mail: info@technolit.de
Mo. - Do.: 7.15 – 16.00 Uhr / Fr. 7.15 – 14.00 Uhr

2. Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

H302/ Acute Tox. 4
H312/
H332
H319 Eye Irrit. 2
H315 Skin Irrit. 2
H412 Aquatic Chronic 3

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

Xn – Gesundheitsschädlich

R36/38 Reizt die Augen und die Haut.
R20/21/ Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.
22
R52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet.

Kennbuchstabe und Gefahren-
bezeichnung des Produktes:



Xn – Gesundheitsschädlich.

Gefahrbestimmende Komponente zur
Etikettierung:

Enthält: Propoxyliertes Glycerin
2,2'-Dimethyl-4,4'-methylenebis(cyclohexylamin)

R-Sätze:

R36/38 Reizt die Augen und die Haut.
R20/21/ Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der
22 Haut.
R52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

S-Sätze:

S 2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
S26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
S36/37/ Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und
39 Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.
S46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Besondere Kennzeichnung
bestimmter Gemische:

Weitere Gefahren wurden bei derzeitigen Wissensbestand nicht festgestellt.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung: Gemische

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr. EU-Index:	EINECS-Nr.	Bezeichnung	Gew. -%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufung gemäß RL 67/548/EWG
25214-63-5	500-035-6	Alkylaminopoly(oxyalkylen)ol	40-<60%	Nicht bestimmt	Xi 36
25791-96-2	500-044-5	Propoxyliertes Glycerin	25-<50%	Nicht bestimmt	Xn 22
6864-37-5 612-110-00-1	229-962-1	2,2'-Dimethyl-4,4'- methylenbis(cyclohexylamin)	3-<5%	Acute Tox 3, H331; Acute Tox. 4, H311-H302; Aquatic Chronic 2, H314-H411	T, C, N 22-23/24-35-51/53
2768-02-7	220-449-8	Trimethoxyvinylsilan	1-<5%	Fam. Liq. 3, H226; Acute Tox. 4, H332	Xn 10-20

Bestandteilekommentar: SVHC Liste (Candidate List of Substances of Very High Concern for authorisation): Enthält keine oder unter 0,1% der gelisteten Stoffe.

Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der aufgeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe Maßnahmen: Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und sicher entfernen.
 Nach Einatmen: Den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern. Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.
 Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.
 Nach Augenkontakt: Bei Berührung mit den Augen gründlich mit viel Wasser spülen und Arzt konsultieren.
 Nach Verschlucken: Kein Erbrechen einleiten. Ärztlicher Behandlung zuführen.
 Hinweise für den Arzt:
 Wichtigste akute und verzögerte auftretende Symptome und Wirkungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel: Geeignet: Kohlendioxid, Löschpulver, Sand.
 Ungeeignet: Wasservollstrahl.
 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren: Gefahr der Bildung toxischer Pyrolyseprodukte.
 Hinweise für die Brandbekämpfung: Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Für ausreichende Lüftung sorgen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.
 Umweltschutzmaßnahmen: Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z. B. durch Eindämmen oder Ölsperren). Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Mit flüssigkeitsbindendem Material (z. B. Sand, Universalsbindemittel, Kieselgur) aufnehmen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.
 Verweis auf andere Abschnitte: Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8. Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

7. Handhabung und Lagerung

Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden. Absaugung am Objekt erforderlich.
 Hinweise zum Brand- u. Explosionsschutz: Von Zündquellen fernhalten – nicht rauchen.

Lagerung

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderung an Lagerräume und Behälter: Nur im Originalbehälter aufbewahren. Eindringen in den Boden sicher verhindern. Behälter dicht geschlossen halten. Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Trocken lagern. Nicht bei Temperaturen über 50°C aufbewahren.
 Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln lagern.
 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:
 Lagerklasse:
 Spezifische Endanwendungen: Siehe Verwendung des Produktes, Kapitel 1.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

CAS-Nr.:	Bezeichnung:	Arbeitsplatzgrenzwert:
1119-40-0	Dimethylglutarat 1-<5%	1,2 ppm, 8 mg/m ³ DFG, Y

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für ausreichende Be- und Entlüftung am Arbeitsplatz sorgen.

Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen und Tabellen.

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion. | Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung – Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte. " = Momentanwert. Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe. | BGW = Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren Schichten vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende Stunden. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert, H = hautresorptiv, Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW und BGW nicht befürchtet werden. Z = Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. TRGS 900). DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.

Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Keine weiteren Angaben, siehe Kapitel 7.

Empfohlene Überwachungsverfahren:

Raumluftüberwachung zur Ermittlung der Wirksamkeit der Lüftung und/oder der Notwendigkeit für die Verwendung von Atemschutzgeräten unter Beachtung der DIN EN 689.

(„Arbeitsplatzatmosphäre: Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich von Grenzwerten und Mess-Strategie“).

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Dämpfe nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Die persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.

Atemschutz:

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitende Hände waschen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Atemschutz bei hohen Konzentrationen. Kurzzeitig Filtergerät, Kombinationsfilter A-P2.

Das Tragen von Atemschutz, mit Ausnahme von belüfteten Hauben/Helmen, darf keine ständige Maßnahme sein. Die Tragezeitbegrenzung ist durch eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung eines Arbeitsmediziners zu ermitteln. Dabei ist die BGR 190 zu berücksichtigen.

Handschutz:

Bei den Angaben handelt es sich um Empfehlungen. Für weitere Informationen bitte den Handschuhlieferanten kontaktieren.

Bei Dauerkontakt

Nitrilkautschuk, >480 min (EN 374)

Butylkautschuk, >480 min (EN 374)

PVC (EN374)

Bei Spritzkontakt

Nitrilkautschuk, >120 min (EN 374)

Butylkautschuk, >120 min (EN 374)

Augenschutz:

Schutzbrille.

Körperschutz:

Schutzanzug

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Kapitel 6+7

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegend physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Aggregatzustand: flüssig

Farbe: verschieden

Geruch: charakteristisch

Geruchsschwelle: nicht bestimmt

pH-Wert bei 20°C:

> 7

Schmelzpunkt / Schmelzbereich:

Nicht bestimmt.

Siedepunkt / Siedebereich:

Nicht bestimmt.

Flammpunkt:

> 160

°C

Entzündlichkeit (fest, gasförmig):

> 350

°C

Zersetzungstemperatur:

> 200

°C

Selbstentzündlichkeit:

Nicht bestimmt.

Untere Explosionsgrenze:

Nicht bestimmt.

Obere Explosionsgrenze:

Nicht bestimmt.

Brandfördernd:

Nein.

Dampfdruck bei 20°C:

Nicht bestimmt.

Dichte bei 23°C:

1,020

g/ml

Schüttdichte:

Nicht anwendbar.

Relative Dampfdichte:

Nicht bestimmt.

Verdampfungsgeschwindigkeit:

Nicht bestimmt.

Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:

Teilweise löslich.

sbri/KS/1111/07/pdf/OO

Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser): Nicht bestimmt.
 Viskosität (dynamisch/kinematisch): ca. 900 mPas
 Sonstige Angaben: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10. Stabilität und Reaktivität

Reaktivität: Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine bekannt.
 Chemische Stabilität: Das Produkt ist unter Normalbedingungen stabil.
 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Reaktionen mit Oxidationsmitteln.
 Reaktionen mit Isocyanaten.
 Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen: Nicht bei Temperaturen über 50°C aufbewahren.
 Unverträgliche Materialien: Reaktionen mit Oxidationsmitteln.
 Reaktionen mit Isocyanaten.
 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11. Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Akute Toxizität

Bestandteil	
Oral LD50	> 200 - 2000 mg/kg (Ratte)

Schwere Augenschädigung/-reizung: Reizend.
 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Reizend.
 Sensibilisierung: Nicht bestimmt.
 Toxizität bei wiederholter Verabreichung: k.D.v.
 Karzinogenität: Nicht bestimmt.
 Mutagenität: Nicht bestimmt.
 Reproduktionstoxizität: Nicht bestimmt.
 Weitere Hinweise: Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie vorgenommen.

12. Umweltbezogene Angaben

Toxizität:

Aquatische Toxizität	
Bestandteil	
Bakterien EG50	> 100 mg/l
Fisch LC50	> 50 mg/l

Biologische Abbaubarkeit: Das Produkt ist biologisch schwer abbaubar.
 Verhalten in Umweltkompartimenten: Nicht bestimmt.
 Verhalten in Kläranlagen: Nicht bestimmt.
 Bioakkumulationspotential: Keine Informationen verfügbar.
 Mobilität im Boden: Keine Informationen verfügbar.
 Ökotoxische Wirkungen:
 Bemerkung:
 Wassergefährdungsklasse: 3 (Selbsteinstufung nach VwVwS): stark wassergefährdend
 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung: Keine Informationen verfügbar.
 Andere schädliche Wirkungen: Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie vorgenommen. Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt und in die Kanalisation gelangen lassen.

13. Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung: Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationalen und regionalen Vorschriften zu entsorgen. Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüssel-Nummer gemäß europäischem Abfallkatalog (AVV) festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüssel-Nummer ist innerhalb der EU in Absprache mit dem Entsorger festzulegen.
 Als gefährlichen Abfall entsorgen.
 Wegen Recycling Hersteller ansprechen.
 Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV): **08 04 09** Klebstoff- und Dichtungsmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährlichen Stoffe enthalten.
Verpackung
 Verunreinigte Verpackung: Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.
 Abfallschlüssel: **15 01 10** Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

14. Angaben zum Transport

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
 Straßentransport nach ADR: KEIN GEFAHRGUT
 Seeschifftransport nach IMDG: NOT CLASSIFIED AS „DANGEROUS GOODS“
 Lufttransport nach IATA: NOT CLASSIFIED AS „DANGEROUS GOODS“

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code: Nicht anwendbar.

15. Rechtsvorschriften**Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU Vorschriften**

Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 ---
 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):
 Verordnung (EG) Nr 850/2004 ---
 (persistente organische Schadstoffe):
 Verordnung (EG) Nr. 689/2008 ---
 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):
 Verordnung (EG) Nr. 648/2004 ---
 (Detergenzienverordnung):
 Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) 1907/2006: ---

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sowie werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) sind zu beachten: D.h., wenn nicht sichergestellt ist, dass die unter Pkt. 8 genannten Arbeitsplatzgrenzwerte unterschritten werden, dürfen Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter nicht beschäftigt werden.

Störfallverordnung: ---
 Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetSichV): ---
 Klassifizierung nach VbF: ---
 Technische Anleitung Luft (TA-Luft): 5.2.5 Organische Stoffe.
 VOC: ca. 63 %
 Wassergefährdungsklasse: WGK 3 (Selbsteinstufung gemäß VwVwS): stark wassergefährdend
 Sonstige Vorschriften: BGI 564: Merkblatt: Umgang mit gesundheitsgefährlichen Stoffen (für den Beschäftigten) (M 050).
 BGI 595: Merkblatt: Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe (M 004).
 TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung
 UVV: Verarbeiten von Klebstoffen (VBG 81)
 TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.
 Stoffsicherheitsbeurteilung: Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. Sonstige Angaben

Die in diesem SDB enthaltenen Informationen gelten ausschließlich für die Produkte, auf die sich dieses Blatt bezieht. Die obigen Informationen haben wir nach unserem besten Wissen zum Zeitpunkt der Herausgabe zur Verfügung gestellt. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit bzw. Fehlerfreiheit erhoben, die obige Information darf daher nur als Richtlinie betrachtet werden. Vorschriften sind in eigener Verantwortung zu beachten. Nicht ausgefüllte Rubriken beruhen darauf, dass die Daten nicht bekannt sind bzw. dass Erfahrungen nicht vorliegen. Die Firma übernimmt keine Haftung und kann nicht für Schäden, die durch den Umgang oder Kontakt mit dem obigen Produkt entstanden sind, verantwortlich gemacht werden. Wenn das Produkt in anderen Zubereitungen, Formulierungen oder Mischungen verwendet wird, muss sich der Anwender notwendigerweise vergewissern, ob sich die Klassifizierungen der Gefahren geändert haben. Die Aufmerksamkeit des Benutzers wird darauf gezogen, dass andere Gefahren entstehen können, wenn das Produkt für andere Zwecke verwendet wird als für diejenigen, für die es empfohlen wurde. In solchen Fällen könnte eine erneute Bewertung nötig sein und sollte von dem Benutzer durchgeführt werden. Dieses SDB sollte nur dahingehend verwendet und reproduziert werden, dass die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit bei der Arbeit ergriffen werden können. Es fällt unter den Verantwortungsbereich der Anwender, die gesamten in diesem Dokument enthaltenen Informationen an (eine) nachfolgende Person(en) weiterzuleiten, die auf irgendeine Art und Weise mit diesem Produkt in Kontakt kommt/kommen, es handhabt/handhaben oder verwendet/verwenden. Es sollte überprüft werden, ob die im SDB zu Verfügung gestellten Informationen angemessen sind, bevor sie an Kunden / Personal weitergeleitet werden.

Hinsichtlich erforderlicher Schutzausrüstung verweisen wir auf unsere Produkte aus dem Bereich „Technolit Arbeitssicherheit“.

Literaturangaben und Datenquellen

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
 Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.
 REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010.
 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009.

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird**Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Einatmen.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H331	Giftig bei Hautkontakt.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

R10	Entzündlich.
R20	Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
R22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
R23/24	Giftig beim Einatmen und bei Berührung mit der Haut.
R35	Verursacht schwere Verätzungen.
R36	Reizt die Augen.
R51/53	Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Umwandlungstabelle)

Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße Accord européen sur le transport des marchandises Dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
AOX	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen
BimSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
EC	Effektive Konzentration
GefStoffV:	Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
GHS:	Globally Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals
IATA-DGR	International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
IUCLID	International Uniforn Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration / Lethal concentration
LD	Letale Dosis / Lethal dose
MARPOL	Maritime Pollution Convention – Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID:	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter Reglement internationale concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VOC	Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WGK	Wassergefährdungsklassen gem. Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS, Deutschland
WGK 1	WGK 1 = schwach wassergefährdend WGK 2 = wassergefährdend WGK 3 = stark wassergefährdend

Mit Erscheinen dieses Sicherheitsdatenblattes werden alle vorhergehenden Sicherheitsdatenblätter für dieses Produkt ungültig.

* Daten gegenüber Vorversion geändert [(*) - Unterpunkt / ** Abschnitt komplett geändert]

Dieses SDB entspricht formal der EG-Verordnung Nr. 1907/2006.

Inhaltliche Angaben, die nach dieser Verordnung notwendig sind/werden, werden in der vorgegebenen Zeit und nach Kenntnis der erforderlichen Informationen nachgetragen bzw. ergänzt.